

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/104 vom 24. Januar 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_104)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/104 du 24 janvier 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/104 del 24 gennaio 2018

## **Regeste**

Art. 18 IVG. Art. 17 IVG. Arbeitsvermittlung. Vermittlungsfähigkeit. Umschulung. Umschulungsfähigkeit. Verhältnismässigkeit einer Umschulung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2018, IV 2016/104).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens wird durch den Inhalt der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2016 definiert. Dieser ist durch eine sorgfältige Interpretation der Verfügung zu ermitteln. Der Betreff der Verfügung lautet: „Berufliche Massnahmen wurden abgeschlossen; Herabsetzung der bisherigen Rentenzahlung auf eine Dreiviertelsrente“. Der Wortlaut des Dispositivs ist: „Die Massnahme zur Wiedereingliederung wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Mit der Einstellung der beruflichen Massnahmen endet der Anspruch auf die Weiterausrichtung der ganzen Rente per 29. Februar 2016. Ihr bisherige ganze Rente wird auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt“. Auf den ersten Blick scheint die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 18. März 2016 also einerseits eine laufende berufliche Eingliederung abgeschlossen und andererseits die bisherige ganze auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt zu haben. Dieser erste Eindruck täuscht aber, denn die Beschwerdegegnerin hatte die frühere ganze Rente bereits mit einer Verfügung vom 22. Januar 2014 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt. Jene Verfügung war unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen, weshalb die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der hier angefochtenen Verfügung vom 18. März 2016 gar keinen Anspruch auf eine ganze Rente mehr gehabt hat. Am 30. Juli 2014 war allerdings eine weitere Verfügung ergangen, mit der die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Weiterausrichtung der früheren ganzen Rente rückwirkend ab dem 1. März 2014 (also nahtlos an die Herabsetzung gemäss der Verfügung vom 22. Januar 2014 anschliessend) angeordnet hat. Die Weiterausrichtung der früheren ganzen Rente hatte nicht im Widerspruch zur damals bereits rechtskräftigen Rentenherabsetzung gemäss der Verfügung vom 22. Januar 2014 gestanden, denn entgegen dem missverständlichen Wortlaut der Verfügung hatte es sich bei der nun wieder erhöhten Leistung nicht um eine Rente im Sinne des Art. 28 IVG, sondern um eine Art Übergangsleistung gemäss dem Abs. 3 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a gehandelt, die bloss betragsmässig der Differenz zwischen der früheren ganzen und der damals aktuellen Dreiviertelsrente entsprochen hatte (vgl. dazu den Entscheid IV 2014/151 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 29. November 2016, E. 1). Diese Leistung war bereits bei ihrer Zusprache mit der Verfügung vom 30. Juli 2014 – dem Abs. 3 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a entsprechend –

(„längstens“) per 28. Februar 2016 (recte: 29. Februar 2016) befristet worden. Auch diese maximale Dauer der Befristung war unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. In der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2016 hat die Beschwerdegegnerin die Rentenherabsetzung also gar nicht mehr verfügen können, denn dabei hat es sich bereits um eine res iudicata gehandelt. Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung verhält es sich allerdings anders. Diese war zwar ebenfalls mit der Verfügung vom 30. Juli 2014 zugesprochen worden, aber die Beschwerdegegnerin hatte diesen Anspruch nicht befristet. Der Abschluss der Arbeitsvermittlung ist also tatsächlich erst am 18. März 2016 verfügt worden, was bedeutet, dass die Rechtmässigkeit dieses Abschlusses in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen ist. 1.2 Bereits während der laufenden Arbeitsvermittlung hat die Beschwerdeführerin eine Umschulung beantragen lassen. Dabei hat es sich um ein neues Leistungsbegehren gehandelt, denn gestützt auf die Verfügung vom 30. Juli 2014 hatte die Beschwerdeführerin ja nur einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung. Auch wenn sich dies im Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2016 nicht widerspiegelt, hat die Beschwerdegegnerin dieses neue Begehren materiell geprüft. Sie hat dieses nämlich zunächst formlos mit der Begründung, eine Umschulung sei nicht wirtschaftlich, abgewiesen. Nachdem die Beschwerdeführerin ihr Nichteinverständnis mit dieser Abweisung erklärt hatte, hat sich die Beschwerdegegnerin dann in der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2016 nochmals zu diesem Leistungsbegehren geäußert. Sie hat ausgeführt, eine Umschulung sei nicht wirtschaftlich. Zudem sei der Wunsch nach einer Umschulung nicht glaubwürdig, da sich die Beschwerdeführerin eine rückwirkende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per 28. Februar 2014 habe ausstellen lassen. Aus diesen Gründen halte die Beschwerdegegnerin an ihrem Entscheid fest. Diese Ausführungen sind offensichtlich als eine (begründete) Abweisung des Begehrens um eine Umschulung zu qualifizieren. Die Rechtsfolgeanordnung („wir halten an unserem Entscheid fest“) ist zwar versehentlich als ein Begründungselement in die Verfügung vom 18. März 2016 aufgenommen worden, weist aber zweifelsohne Dispositivcharakter auf und hätte folglich auch ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen werden müssen. Dieses Versehen schadet allerdings nicht, da ihm bei der umfassenden Interpretation der Verfügung vom 18. März 2016 keine relevante Bedeutung zukommen kann. Die angefochtene Verfügung vom 18. März 2016 enthält bei richtiger Betrachtung also noch eine zweite „echte“ Anordnung, nämlich die Abweisung des Begehrens um eine Umschulung. Auch die Rechtmässigkeit dieser Abweisung ist folglich in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen. 1.3 Zusammenfassend beinhaltet das Dispositiv der angefochtenen Verfügung also den Abschluss der Arbeitsvermittlung und die Abweisung des Begehrens um eine Umschulung. Die Rentenherabsetzung gehört dagegen nicht zum Dispositiv der angefochtenen Verfügung.

## **E. 2**

2.1 Gemäss dem Art. 18 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die arbeitsunfähig, aber eingliederungsfähig ist, einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung, das heisst auf eine aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Dieser Anspruch besteht ohne eine Befristung, weshalb es unzulässig wäre, die Arbeitsvermittlung generell nach dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne abzuschliessen (vgl. den Entscheid IV 2015/161 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 13. Mai 2016, E. 2.3). Auch der Art. 8a IVG, der unter anderem eine Arbeitsvermittlung als eine Massnahme zur Wiedereingliederung nach einer Rentenherabsetzung oder nach einer Rentenaufhebung vorsieht (und auf den der Abs. 2 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a

verweist), enthält keine Befristung des Anspruchs auf eine Arbeitsvermittlung. Auch eine Person, deren Rente in Anwendung des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a herabgesetzt oder aufgehoben worden ist, hat also einen unbefristeten Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung. 2.2 Dieser Anspruch setzt allerdings gemäss dem Art. 18a Abs. 1 IVG eine Eingliederungsfähigkeit voraus. Dieser Begriff entspricht jenem der Vermittlungsfähigkeit im Art. 15 AVIG, was bedeutet, dass die versicherte Person bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (vgl. den Entscheid IV 2015/88 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. Mai 2016, E. 2.4). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt gewesen, denn laut einem ärztlichen Attest von Dr. E. \_\_\_ ist die Beschwerdeführerin von Beginn weg (d.h. ab dem 28. Februar 2014) nicht in der Lage gewesen, irgendeiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem hat die Beschwerdeführerin selbst erklärt, dass sie die Stellensuche – nebst der Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte – überfordere. Sie ist also weder bereit noch in der Lage gewesen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Abschluss der Arbeitsvermittlung grundsätzlich als rechtmässig. Nur der Zeitpunkt, auf den hin die Arbeitsvermittlung abgeschlossen worden ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Beschwerdegegnerin hat die Arbeitsvermittlung zunächst – völlig zu Recht – gemäss ihrem Vorbescheid vom 28. September 2015 abschliessen wollen, nachdem die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das Attest von Dr. E. \_\_\_ erklärt hatte, sie sei nicht mehr eingliederungsfähig. Anschliessend hat sie dann aber – ohne jeden Beleg – „angenommen“, die Beschwerdeführerin bemühe sich – entgegen ihrer eigenen Angaben – nun doch wieder ausreichend um eine Arbeitsstelle, wie sich der Begründung der angefochtenen Verfügung entnehmen lässt. Infolgedessen hat sie weiterhin einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung bejaht, obwohl die Voraussetzungen dafür offensichtlich nicht erfüllt gewesen sind. Diese an sich unzulässige Verlängerung der Arbeitsvermittlung hat allerdings faktisch keine Auswirkungen gezeitigt, da die Beschwerdegegnerin in jenem Zeitraum keine Unterstützungsleistungen bei der Stellensuche angeboten hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine (formalistisch anmutende) Vorverlegung des Abschlusses der Arbeitsvermittlung auf jenen Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Arbeitsvermittlung dahingefallen sind, nicht auf. Der am 18. März 2016 verfügte Abschluss der Arbeitsvermittlung erweist sich damit als rechtmässig. Die Beschwerdegegnerin wird die Beschwerdeführerin allerdings auf ein entsprechendes neues Gesuch hin bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz unterstützen, wenn diese wieder vermittlungsfähig sein wird.

### **E. 3**

Laut dem Art. 17 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Umschulung, wenn diese infolge einer Invalidität notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Diese (unspezifischen) Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn angesichts der von den Sachverständigen der SMAB AG attestierten Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten könnte von einer Umschulung grundsätzlich eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin erwartet werden. Idealerweise könnte der Invaliditätsgrad dadurch auf 50 Prozent oder sogar auf etwas weniger als 50 Prozent gesenkt werden, was eine Herabsetzung der laufenden Rente auf eine halbe oder auf eine Viertelsrente erlauben würde. Allerdings ist angesichts der von den Sachverständigen der SMAB AG beschriebenen leichten bis mittelschweren

neuropsychologischen Störungen mit einem sogenannten nicht-aphasischen Kommunikationsstörungsbild überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zumindest nicht in der Lage wäre, den schulischen Teil einer Umschulung zu meistern. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent sogar für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten würde eine Umschulung zudem einen weit überdurchschnittlichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Wenn überhaupt, dann könnte die heute \_\_ Jahre alte Beschwerdeführerin eine geeignete, gleichwertige Umschulung jedenfalls erst nach der Vollendung des 60. Altersjahres abschliessen. Die Kosten einer Umschulung (inkl. Taggeld) stünden also selbst dann, wenn die Beschwerdeführerin überhaupt eine Umschulung erfolgreich abschliessen könnte, in einem offenkundigen Missverhältnis zum zu erwartenden Eingliederungserfolg. Die Beschwerdeführerin könnte nämlich die Möglichkeit, ein besseres Einkommen zu erzielen, bestenfalls nur wenige Jahre nutzen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Abweisung des Leistungsbegehrens als rechtmässig.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von dieser geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.